

Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung/18. WP des Haupt - und Finanzausschusses
am Montag, 16.10.2023, 19:00 Uhr
Rathaus; Sitzungssaal

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Mitteilungen und Anfragen
4. „E-Bikes für Ehringshausen“
5. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung;
Satzungsbeschluss
6. Interkommunale Zusammenarbeit Atemschutz
7. Netzersatzanlagen kritische Infrastruktur
8. Verschiedenes

Ehringshausen, 05.10.2023

Ausschussvorsitzender
Hans-Jürgen Kunz

Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung/18. WP des Haupt - und Finanzausschusses
am Montag, 16.10.2023, 19:05 Uhr bis 20:35 Uhr
Rathaus; Sitzungssaal

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1 Einbringung Nachtrag 2023 in die Gemeindevertretung
- 3.2 Jahresabschluss 2022
- 3.3 Gebührenkalkulationen für den Bereich Wasser und Abwasser
4. „E-Bikes für Ehringshausen“ (VL-131/2023)
5. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung;
Satzungsbeschluss (VL-144/2023)
6. Interkommunale Zusammenarbeit Atemschutz (VL-142/2023)
7. Netzersatzanlagen kritische Infrastruktur (VL-143/2023)
8. Verschiedenes

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschuss Herr Hans-Jürgen Kunz eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss und begrüßt die Erschienenen, den Vertreter der Wetzlarer Neuen Zeitung sowie Herrn Zeidl von der AG „Mobilität“.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Gemeindevertreter Kunz stellt die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht gewünscht.

3. Mitteilungen und Anfragen

3.1 Einbringung Nachtrag 2023 in die Gemeindevertretung

Bürgermeister Jürgen Mock teilt mit, dass er am Donnerstag den Nachtrag 2023 in die Gemeindevertretung einbringen werde. Durch den Nachtrag kommt es zu einer Verbesserung des geplanten Ergebnisses.

3.2 Jahresabschluss 2022

Bürgermeister Jürgen Mock teilt mit, dass der Gemeindevorstand am 23.10.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 fassen werde. Aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung in der Finanzabteilung konnte die Aufstellung nicht früher erfolgen.

Auf Nachfrage des Gemeindevertreters Timo Gröf führt er aus, dass der Aufstellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2023 nach Möglichkeit innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgen solle.

3.3 Gebührenkalkulationen für den Bereich Wasser und Abwasser

Bürgermeister Jürgen Mock teilt mit, dass die Finanzabteilung aktuell die Wasser- und Abwassergebühren für das Jahr 2024 kalkuliere. Aufgrund Kostensteigerungen in der Unterhaltung und beim Personal sowie durch Fehlbeträge aus Vorjahren zeichne sich eine Gebührenerhöhung ab.

4. „E-Bikes für Ehringshausen“

VL-131/2023

Bürgermeister Jürgen Mock erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Sozial-, Kultur- und Sportausschuss sowie der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Vorschlag des Gemeindevorstandes nicht zugestimmt haben, sondern sich für eine Umsetzung im Haushalt 2024 ausgesprochen haben.

Gemeindevertreter Hans-Jürgen Kunz betont, dass es wichtig sei, dass die Verwaltung hierdurch nicht mit zusätzlich Arbeit belastet werde. Bürgermeister Jürgen Mock ergänzt, dass die Beschaffung und der Abschluss der Versicherung durch die Verwaltung erfolgen, ansonsten Falle keine zusätzliche Arbeit an bzw. werden die Tätigkeiten durch die jeweiligen Paten übernommen. Außerdem können die Verleihangebote und die Abwicklung über die Online-Plattform des Förderkreises der Gemeinde Sinn kostenlos erfolgen.

Gemeindevertreter Timo Gröf sieht keinen großen Nutzen in dieser Maßnahme. Die Hauptnutzer werden in erster Linie die jeweiligen Paten sein. Über den Anteil der Verleihungen in der Nachbarkommune Sinn konnte die dortige Radverkehrsbeauftragte keine Auskünfte geben. Darüber hinaus halte er den vorgelegten Aktionsplan für nicht zu Ende gedacht bzw. bedarf dieser einer Überarbeitung. Er halte den Einsatz der Fördergelder für andere Projekte besser angelegt.

Herr Zeidl von der „AG Mobilität“ bestätigt, dass die Hauptnutzer die jeweiligen Paten seien. Der Grundgedanke sei, dass durch die Nutzung im öffentlichen Verkehr sichtbare Anreize für andere zu schaffen, E-Bikes zu nutzen bzw. anzuschaffen. Auf Rückfrage des Gemeindevertreters Heiko Emmelius ergänzt Herr Zeidl, dass er die einzelnen Paten ausgewählt habe. Sämtliche Schäden sind durch eine Vollkaskoversicherung abgedeckt.

Gemeindevertreter Timo Gröf fragt nach, ob über den beigefügten Aktionsplan ebenfalls abgestimmt werde oder ob dieser nochmal zur Bearbeitung in die Gremien gehe.

Bürgermeister Jürgen Mock führt aus, dass der Aktionsplan zwar Voraussetzung für die Förderung sei, dieser aber nochmal in die Gremien gehe.

Gemeindevertreter Tobias Bell führt aus, dass unnötig Zeit vergeudet wurde und man sich jetzt wieder selber an Zeitnot hinsichtlich der Antragsfristen gebracht habe. Da es noch zu viele offene Fragen gäbe, werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Anschaffung eines Fahrradfuhrparkes als Verleihsystem zur Förderung des Radverkehrs in der dargestellten Form.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung; Satzungsbeschluss VL-144/2023

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

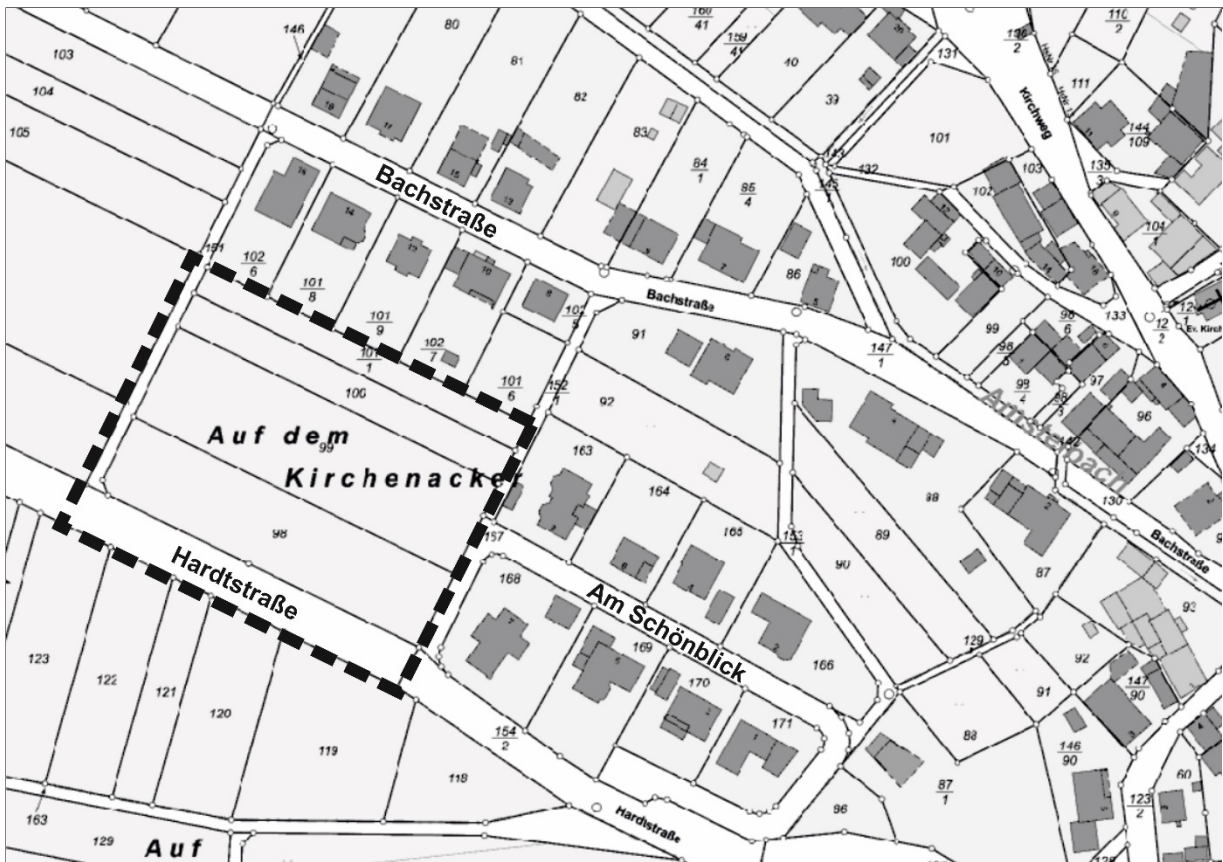
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu nehmen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu dem im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise (§ 13, § 4 Abs. 2 BauGB) werden als Stellungnahmen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen den Entwurf des Bebauungsplans OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die in den Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung, Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung) werden als Satzung gem. § 5 HGO beschlossen.

Übersichtskarte:

Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung



Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Interkommunale Zusammenarbeit Atemschutz

VL-142/2023

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, dem Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem HBKG im Bereich der Beschaffung und Wartung in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Netzersatzanlagen kritische Infrastruktur

VL-143/2023

Bürgermeister Jürgen Mock erläutert die Vorlage. Für die Anschaffung von zwei Netzersatzanlagen für den Bereich Feuerwehr Mitte sowie DGH Niederlemp soll der vorhandene Sperrvermerk teilweise aufgehoben und 40.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Gemeindevertreter Heiko Emmelius führt hierzu aus, dass er den Antrag stellen werde, den Sperrvermerk über den gesamten Betrag von 95.000 € aufzuheben und zusätzliche Mittel für weitere notwendige Anschaffungen im Nachtragshaushalt 2023 einzustellen.

Er bemängelt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in den vergangenen Monaten aus seiner Sicht nicht viel passiert sei. Er schlägt daher vor eine große Netzersatzanlage für den Bereich Feuerwehr Mitte/Bauhof/Rettungswache sowie drei kleiner Netzersatzanlagen für das DGH Niederlemp, den Bürgerhof in Katzenfurt und für die Volkshalle in Ehringshausen. Die Anschaffungskosten für diese Netzersatzanlagen belaufen sich auf Grundlage des Angebotes der Fa. Giebeler auf rd. 60.000 €.

Um die Gebäude, welche aktuell über eine Gasheizung betrieben werden, weiter betreiben zu können, sollen für die Fahrzeughallen Mitte und West sowie für den Bürgerhof in Katzenfurt und die Volkshalle in Ehringshausen Öl-Heizgeräten beschafft werden. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf rd. 12.000 €.

Um eine Kraftstoffversorgung für die Feuerwehrfahrzeuge sowie die anzuschaffenden Notstromspeisungen sicherzustellen, sollen insgesamt fünf mobile Tankstellen beschafft, drei Tankstellen für Dieselmotorkraftstoff und zwei für Ottomotorkraftstoff, sodass 3000 Liter Diesel und 660 Liter Ottomotorkraftstoff vorgehalten werden können. Diese sollten bei der Feuerwehr Mitte und West stationiert werden. Hier werden die Anschaffungskosten mit rd. 34.000 € beziffert.

Er schlägt weiter vor, die notwendigen Installationsarbeiten für den Anschluss der Netzersatzanlage in der Volkshalle Ehringshausen und im Bürgerhof Katzenfurt durchzuführen.

Diese geschilderten Anschaffungen und Maßnahmen sollten noch in 2023 erfolgen. Entsprechende zusätzlichen Mittel von rd. 20.000 € sollten daher bei der Investition bereitgestellt werden.

Gemeindevertreter Heiko Emmelius führt weiter aus, für den Haushalt 2024 Mittel für die Umrüstung der Stromversorgung (Notstromspeisung) wie auch die Anschaffung von Netzersatzanlagen für die Dorfgemeinschaftshäuser in Breitenbach, Daubhausen, Dreisbach, Greifenthal und Kölschhausen bereit zu stellen.

Gemeindevertreter Tobias Bell bemängelt ebenfalls, dass hier in den vergangenen Monaten nicht viel passiert sei. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Sicherstellung der kritischen Infrastruktur sei gerade in den letzten Tagen größer geworden. Er fragt nach, ob die Überlegungen des Gemeindevertreeters bzw. des Gemeindebrandinspektors Heiko Emmelius im Einklang mit den Planungen der Verwaltung stehen.

Bürgermeister Jürgen Mock führt aus, dass es natürlich das Ziel sei, die einzelnen Liegenschaften nach und nach entsprechend auszurüsten. Er halte die Vorschläge für gut, nur halte er auch nichts davon die Sache zu überstürzen. Wichtig wäre es aus seiner Sicht zunächst ein entsprechendes Konzept für den Katastrophenschutz zu erstellen.

Gemeindevertreter Sebastian Koch führt aus, dass die Ausführungen des Gemeindebrandinspektors wohl durchdacht seien und ein Konzept zur Schaffung von Wärmeinseln darstellen. Er unterstütze daher dessen Ausführungen.

Gemeindevertreter Timo Gröf stimmt dem ebenfalls zu und führt aus das die genannten Anschaffungen alle nachvollziehbar und sinnvoll seien. Dennoch halte er es für unabdingbar ein entsprechendes Konzept zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur zu erstellen. Dies sollte beispielsweise in einer Klausurtagung durch Hinzuziehung von externer Unterstützung erfolgen. Er beantragt daher im Haushalt 2024 30.000 € für die Erstellung eines solchen Konzeptes bereit zu stellen.

Gemeindevertreter Tobias Bell stimmt dem zu. Für ihn stelle sich nur die Frage wie detailliert ein solches Konzept erstellt werde. Möglicherweise könne die Verwaltung gemeinsam mit den ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden ein solches Konzept erarbeiten.

Im Anschluss der Beratungen lässt der Vorsitzende über die Anträge wie folgt abstimmen:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, den Sperrvermerk der Investition „Anschaffung bewegliche Sachen der kritischen Infrastruktur“ in voller Höhe aufzuheben. Aus den Mitteln sollen 4 Netzersatzanlagen, 4 Öl-Heizgeräte sowie 5 mobile Tankstellen angeschafft werden. Im Nachtrag werden zusätzliche Mittel, sofern benötigt, bereitgestellt.

Notwendige Installationsarbeiten für den Anschluss der Netzersatzanlagen in der Volkshalle Ehringshausen sowie im Bürgerhof sind umgehend durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die Gemeindevertretung zu beschließen, für die Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Haushalt 2024 30.000 € zur Verfügung zu stellen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Verschiedenes

Gemeindevertreter Timo Gröf fragt nach, wann das Protokoll der letzten Gemeindevertretersitzung zur Verfügung gestellt werde.

Bürgermeister Jürgen Mock führt aus, dass das Protokoll bis Donnerstag vor der Sitzung digital vorliege.

Hans-Jürgen Kunz schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 20:35 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Ehringshausen, 26.10.2023

Vorsitzender

Hans-Jürgen Kunz

Schriftführer

Lars Messerschmidt

Beschlussvorlage	
VL-131/2023	
Datum	15.09.2023
Aktenzeichen	++
Sachbearbeiter/-in	Bürgermeister Mock

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	25.09.2023	abgelehnt
Sozial-, Kultur- und Sportausschuss	16.10.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	16.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.10.2023	beschließend

Betreff:

„E-Bikes für Ehringshausen“

Sachdarstellung:

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat die Gemeindevertretung am 20.07.2023 beschlossen, die sich aus dem Antrag ergebenden Frage zu klären, damit sich die Ausschüsse Ende September mit der Angelegenheit befassen können. Da sich die Informationsbeschaffung etwas länger hingezogen hat und die Ausschüsse (mit Ausnahme des HuF) in der 38. KW nicht tagen, kann die Beratung erst in der Sitzungswoche KW 42 erfolgen.

Mit Unterstützung durch den Radverkehrsbeauftragten des Gemeindevorstandes, Horst Clößner, den Sprecher der AG Mobilität, Horst Zeidl, und die Radverkehrsbeauftragte der Gemeinde Sinn, Edith Höll, konnten die nachfolgenden beigefügten Informationen zusammengetragen werden. Die AG Mobilität schlägt die Beschaffung verschiedener Räder mit einer Gesamtbruttosumme von rund 100 T € vor, wobei durch die Förderung als Klima Kommune eine Zuwendung in Höhe von 90 % möglich wäre.

Die Mittel wären im Haushalt 2024 zu veranschlagen. Die Zweckbindung beträgt 7 Jahre. Der Verleih der Räder könnte mit über die Plattform der Sinner Initiative erfolgen. Als jährliche Fixkosten für Versicherung/Wartung wären 5 T € einzuplanen. Zubehör ist nicht förderfähig und wäre separat zu veranschlagen (Kindersitze, Helme, etc.).

Eine Leihgebühr wird nicht erhoben. Die antragstellende Kommune muss ein Klimaschutzkonzept vorlegen, das auch nachgereicht werden kann. Ein Entwurf für Ehringshausen ist beigefügt. Ziel der Anschaffung der Räder ist die Förderung des Radverkehrs und der Motivation, durch „Schnupperfahrten“ mit Leihrädern auf E-Bikes umzusteigen. Der Radverkehr soll vor allem innerhalb der Ortsteile, aber auch zwischen den Ortsteilen und Richtung Wetzlar/Herborn größer werden. Außerdem soll gefördert werden:

- Teilhabe von Familien, die sich E-Bikes nicht leisten können.
- Möglichkeit für Touristen im Lahn-Dill-Bergland, die Region mit dem Rad zu entdecken.
- Menschen, die unsicher auf 2 Rädern sind, durch Testfahren zu motivieren (in Kooperation mit dem ADFC können auch Kurse angeboten werden).

Die Gremien werden um Beratung gebeten, ob mit den vorliegenden Informationen eine Antragstellung über die Kommunalrichtlinie der WI Bank und die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsjahr 2024 erfolgen soll. Der Aktionsplan für die Gemeinde Ehringshausen als Klima

Kommune sollte beschlossen werden, unter Ziffer 2.9 sollte noch eine Ergänzung im Hinblick auf das angedachte E-Bike-Verleihsystem erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Anschaffung eines Fahrradfuhrparkes als Verleihsystem zur Förderung des Radverkehrs in der beantragten Form abzulehnen.

Anlage(n):





1. Anlage E-Bikes für Ehringshausen

Ehringshausen Leihradprogramm


(1.9.2023 von Horst Zeidl AG Mobilität)

Kerngemeinde Ehringshausen:

A-Pate: Sebastian Schäfer: ideal, weil: Kinder 2j;4j;8j.14j. und Frau zuhause! Bestmögliche Miet-Anlaufstelle

1 x Long John 	1 x Multicharger 	1x Kinder E-bike 	1x Pedelec tief 	
1x 7 000,00 €	1x 5 200,00 €	1x 2 500,00 €	1x 3 500,00 €	Gesamt incl.MwSt.18 200,00 €

A-Patin: Silke Krause: Fremdenzimmer Ichelshausen

2x Pedelec tief 	1x Kinder E-bike 	
2x 3 500,00 € = 7 000,00 €	1x 2 500,00 €	Gesamt incl. MwSt. 9 500,00 €

A-Patin: Silke Keßler: Privatperson steht als Patin zur Verfügung

1x Pedelec tief 	
1x 3 500,00 €	Gesamt incl. MwSt. 3 500,00 €

Dillheim:

A-Pate: Volker Hinkel: „Polizeibeamter“ steht als Privatperson und Pate zur Verfügung



1 x Multicharger 	
1x 5 200,00 €	Gesamt incl. MwSt. 5 200,00 €

A-Pate: Peter Groß: „Polizeibeamter- AD“ steht als Pate für max. 2 Räder zur Verfügung

1 x Multicharger 	1x Pedelec tief 	
1x 5 200,00 €	1x 3 500,00 €	Gesamt incl. MwSt. 8 700,00 €

Greifenthal:

A-Pate: Heimat- und Kulturverein Greifenthal

Cube Trike Family 	1x Kinder E-bike 	
1x 7 000,00 €	1x 2 500,00 €	Gesamt incl. MwSt.: 9 500,00 €

Daubhausen:

A-Pate: Gerhard Rabenseifner, Sportlehrer A.D. mit Co-Paten

Cube Trike Family



1x 7 000,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 7 000,00 €

A-Pate: Karl Hermann Schaft, ADFC- und AG Mobilität-Mitglied mit Co- Paten

1 x Multicharger



1x 5 200,00 €

1x Kinder E-bike



1x 2 500,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 7 700,00 €

Katzenfurt:

A-Pate: Rahel Harfst Mutter (hat Kita Kind)

Cube Trike Family



1x 7 000,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 7 000,00 €

A-Pate: Bürgerhof

2x Pedelec tief



2x 3 500,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 7 000,00 €

Dreisbach:

A-Pate: Annalena Hilk - Mutter von Kita- Kind

1 x Multicharger



1x 5 200,00 €

1x Kinder E-bike



1x 2 500,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 7 700,00 €

A-Pate: Clarissa Libowski-Weber – Mitglied NRE in Dreisbach

1 x Pfautee



1x 8 400,00 €

Gesamt incl. MwSt.: 8 400,00 €

Anmerkung: Da es momentan keine Meldungen für Paten aus Kölschhausen, Niederlemp und Breitenbach gibt, können diese drei Ortsteile später teilhaben.

Weitere Erklärungen:

Multicharger: Hersteller Riese und Müller aus Darmstadt-von uns als universell nutzbares Rad besonders empfohlen – verbindet Mountainbike Qualitäten mit Alltagsnutzung und Kindertransport- solche Räder werden auch von anderen Produzenten angeboten allerdings im Versandhandel und dann ohne Händlersupport??? Heckträger bis zu 50 kg

Long John: bezeichnet einen Lastenradtyp mit vorderem Transportbereich- mit 1-spuriger Radführung allerdings mit Überlänge gegenüber einem normalen Fahrrad

Cube Trike Family: bezeichnet ein neues Dreirad von der Fa. Cube (BMW und Cube Kooperation), bei dem das Fahrverhalten mit Neigetechnik wie bei einem normalen Fahrrad ist, nur das die Hinterachse 2-rädrig ist, und damit ein echtes Lastenrad mit Wechselaufsatz für Last oder Kindersitzhalterungen

Pfautec: bezeichnet ein Dreirad klassisch, komfortabel, niedrigen Schwerpunkt für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen (z.B. Kniebeschwerden, Gleichgewichtsstörung). Da es im Sitz voll gefedert ist, kann man auf dem Sitzkonsolenbehälter sensible Güter transportieren.

Pedelec tief: bedeutet robustes Pedelec mit Bosch Motor 85Nm und breiten Tourenreifen, Gepäckträger und Tiefeinsteiger für unterschiedliche Altersklassen und Nutzungen- Hersteller Cube-Kathmandu als Beispiel auf unserer Liste.

Kinder E-bike: Pedelec-geeignet für Kinder (**Körpergröße von 128 bis 148 cm**, maximal 45 kg Körpergewicht) damit können Kids Ihren Eltern auf großen Touren (Berge) besser folgen

Die vorliegende Liste ist von unserer Seite als Kompromisslösung zu sehen- nachdem wir auf die Schnelle (In der Urlaubszeit sind nicht viele anzutreffen) keine Paten in Kölschhausen, Breitenbach und Niederlemp finden konnten- beschränken wir uns auf diese Minimallösung, die für eine so große Kommune wie Ehringshausen aber auch nicht weiter ausgedünnt werden sollte.

Nur wenn das Mietangebot attraktiv ist kann es gut funktionieren!

Die Gesamtsumme, der oben gelisteten Räder beläuft sich auf **99 400,00 € incl. MwSt.**

Anteil der Gemeinde (10%) in 2024: 9 940,00 €

Die Mitglieder der AG Mobilität sind der Ansicht, dass es der Gemeinde Ehringshausen als Klimakommune wert sein sollte, die Summe von **9 940,00 €** für das Leihradprogramm zu investieren. Auch vor dem Hintergrund, dass bereits Gelder für Radinfrastruktur im Haushalt 2023 angelegt, aber offenbar noch nicht genutzt wurden, halten wir diese Maßnahme für eine sehr sinnvolle Aktion.

Die Gemeinde Sinn hat dieses Projekt bereits mit großem Erfolg in diesem Jahr umgesetzt. Durch die gute Zusammenarbeit können wir die vorhandenen Strukturen bezüglich Buchungsplattform im Internet, Versicherungen usw. gemeinsam nutzen.

Die Zusammenstellung wurde in Kooperation mit der Radverkehrsbeauftragten Edith Höll (Sinn) und der AG Mobilität Ehringshausen erstellt und soll den Entscheidungsträgern einen besseren Überblick über die Gesamthematik geben.

Mit freundlichem Gruß

AG Mobilität Ehringshausen

Horst Zeidl

Tel.: 0176 8460 9511

Lastenräder & E-Bikes tragen zum Umweltschutz bei!

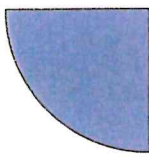


Das gemeinnützige Konzept

Das Bikesharing der Gemeinde Sinn wird unterstützt durch den Förderkreis Sinn e.V. Der Verleih erfolgt über ehrenamtliche Radpaten.

Sie können uns unterstützen...

- durch technische Hilfe bei kleinen Reparaturen.
- indem Sie für die jährliche Wartung und die Vollkaskoversicherung (ca. 200,- € im Jahr) spenden.
- indem Sie Mitglied im Förderkreis, Abteilung Rad werden.

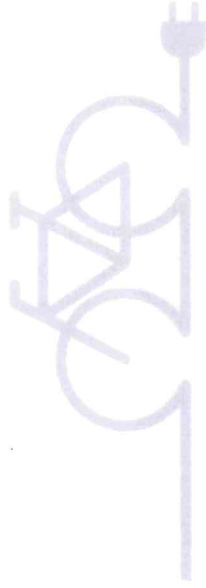


Weitere Informationen und Buchung

www.fahrradmitsinn.de

Kontakt:

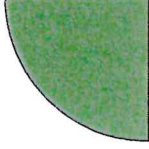
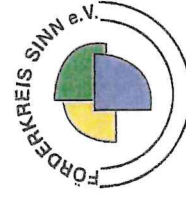
Radverkehrsbeauftragte
der Kommune Sinn
Edith Höll
Dillgartenstr. 9
35764 Sinn
Tel. 015 77 / 6 80 53 13
edith.hoell@web.de



Spendenkonto über den Förderkreis:

„Radfahren in Sinn“
Sparkasse Dillenburg
DE38 5165 0045 0000 0896 07
Für Spendenquittungen bitte Adresse mit angeben!

Bis 200,- € reicht auch der Überweisungsbeleg.



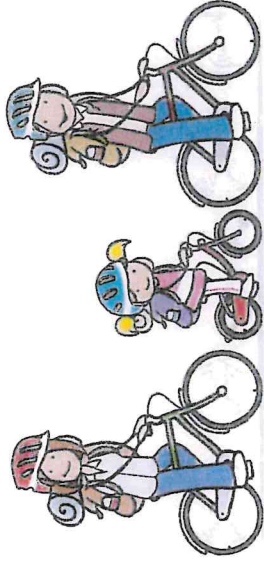
FahrRad mit Sinn



Das gemeinnützige
Bikesharing-Projekt der
Gemeinde Sinn

Unsere Ziele

- Lastenrad/E-Bike statt Zweitwagen!
- Menschen, die nicht genau wissen, ob sie auf ein E-Bike umsteigen sollten, können es ausprobieren.
- Familien mit Kindern, Menschen mit Handicap oder nach Krankheit bekommen einen einfachen Zugang zum Rad.



- Stärkung der Gesundheit durchs Radfahren
- Entlastung des Finanzhaushaltes
- Zeigen, dass E-Bike fahren Spaß macht und viele praktische Vorteile hat. Zum Beispiel kann man in der Fußgängerzone parken.

Die Regeln:

- Grundsätzlich jede/r ab 18 Jahren. Eltern können für ihren Nachwuchs Kinder-E-Bikes ausleihen.
- Es gilt für alle Räder **Helmpflicht!**
- 0,0 Promille beim Fahren!!!

Beispielmodelle

Pfautec scoobo: Fahrspaß auf drei Rädern



Mit dem Cago FS200 kann man Kinder bis 7 Jahre transportieren



Das sind nur einige Beispiele von insgesamt **21 E-Bikes**, die durch die Förderung des Umweltministeriums zur Verfügung stehen.

Wie funktioniert das Bikesharing?

- Man kann auf der Buchungsplattform www.fahrradmitsinn.de alle Räder und ihre Verfügbarkeit ansehen.
- Dort meldet man sich an und bucht ein Rad.
- Die Ausleihe ist mit drei Tagen Vorlauf für bis zu 96 Stunden möglich.
- Nach der Buchung erhalten Sie die Kontaktdaten des Radpaten und klären mit ihm die Details der Fahrradübernahme.
- Sie erhalten den Überlassungsvertrag und die Nutzungsbedingungen.
- Pro Rad wird eine Kaution von 100,- € erhoben, die Sie zurück erhalten, wenn Sie das Rad unbeschädigt, sauber und aufgeladen zurück bringen.
- Den ausgefüllten Vertrag, eine Kaution sowie ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) bringen Sie bitte zur Fahrradübergabe mit.
- Sie erhalten eine Einweisung für das Rad und können eine kurze Probestrecke fahren.
- Statt der sonst üblichen Ausleihgebühr bitten wir um eine Spende für das Projekt.
- Die Räder sind Vollkasko versichert mit 85,- € Selbstbeteiligung.



Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen

Lernen und Handeln für unsere Zukunft

FÖRDERUNG

Klima-Kommunen · Förderung

Förderung

Klimarichtlinie

Ein klimaneutrales Hessen – für dieses Ziel leisten die hessischen Kommunen mit Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort einen wichtigen Beitrag. Finanzielle Unterstützung erhalten Städte und Gemeinden mit der kommunalen Klimarichtlinie des Hessischen Umweltministeriums.

Fördersätze und Maßnahmen

- Erhöhte Förderquoten von 90 % für Maßnahmen von Mitgliedskommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ und für Kommunen mit Windenergieanlagen
 - Alle anderen Kommunen und kommunale Unternehmen erhalten einen Fördersatz von 70 Prozent.
 - Zur Förderung von investiven Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen beträgt der maximale Förderbetrag für Kommunen 250.000 Euro und für kommunale Unternehmen 200.000 Euro.
 - Studien und Analysen sowie kommunale Informationsinitiativen werden mit einem maximalen Förderbetrag von 100.000 Euro finanziell unterstützt.
 - Die Stellung der Kommunen im Finanz- und Lastenausgleich findet keine Berücksichtigung.
-
- **Gefördert werden:**
 - Investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.
 - Die Einrichtung kommunaler Verleihsysteme von CO₂-armen Mobilitätssystemen sowie deren Anschaffung für den innerkommunalen Gebrauch (z. B. (E-)Lastenfahrräder) als investive Klimaschutzmaßnahme.
 - Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen.
 - Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel wie beispielsweise Entsiegelungen und Beschattungen von öffentlichen Plätzen, Dachbegrünungen, der Rückbau verrohrter Gewässer und die Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen. Auch die Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder Retentionsflächen sind mögliche Maßnahmen.
 - Studien und Analysen wie bspw. Starkregenanalysen oder Stadtklimaanalysen.
 - Kommunale Initiativen zur Informationsvermittlung über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen durch Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen und regionaler Organisationen und Verbände wie beispielsweise kommunale Solar-Kampagnen oder Klima-Aktionstage
 - Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahme über ein kommunales Förderprogramm in hessischen Klima-Kommunen.
 - Bei Kommunen, die sich in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen befinden, sind zudem Kommunen antragsberechtigt, in deren Gemarkung sich auch repowerte Anlagen befinden. Die Entfernung zur geschlossenen Wohnbebauung wurde von 2 km auf 3 km angehoben.
 - Neben der Möglichkeit zusätzlich auch Fördermittel des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimainitiative (NKI) in Anspruch zu nehmen, ist auch eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm

der HESSENKASSE möglich.

- Interkommunale Maßnahmen erhalten eine besondere Unterstützung.

Beratung

Vor der Antragsstellung wird eine kostenfreie, fachliche Vorfeldberatung durch die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH – empfohlen.

Hintergrund

Zum 01. Januar 2016 trat die Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen in Kraft. Kommunen und kommunale Unternehmen können Fördermittel u. a. zur Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen beantragen.

Ihre Ansprechpartner sind:

HessenEnergie

Steffen Fiddecke

Steffen.Fiddecke@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -46

Falk von Klopotek

Falk.v.Klopotek@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -19

Anna-Lena Heller

anna-lena.heller@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -31

Markus Petri

markus.petri@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -48

Rainer Knott

rainer.knott@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -45

Daniel Zerbes

daniel.zerbes@hessenenergie.de

Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -70

Weitere Informationen

Informationen zur Klimaschutzrichtlinie und zur Antragstellung finden Sie unter:

umwelt.hessen.de/Klimaschutz/Klima-Richtlinie

www.wibank.de

✓ [Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen](#)

✓ [Förderdatenbanken im Überblick](#)

-Entwurf-

KLIMA – KOMMUNEN HESSEN

Aktionsplan für die Gemeinde Ehringshausen

1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Ehringshausen bekennt sich zu ihrer Verantwortung für eine intakte und lebenswerte Region und dem Schutz des Erdklimas. Dazu zählen neben dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen auch der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und der effiziente Einsatz von Primärenergie.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig, sowohl die Energieeffizienz verstärkt in den Fokus zu nehmen, als auch den Ausbau der regenerativen Energien zu fördern und zudem die Einsparung von Energie im Arbeitsalltag der Mitarbeiter zu vermitteln.

Als Betreiber von verschiedensten kommunalen Einrichtungen wie Verwaltungsliegenschaften, Kindergärten, Bürgerhäusern, Schwimmbädern, Feuerwehrgerätehäusern und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hat die Gemeinde Ehringshausen jährliche Aufwendungen von derzeit rund 450 T € für den Bezug von Energie zu tätigen. Hierbei handelt es sich um den Einkauf von Strom, Heizöl und Erdgas.

Die Gemeinde Ehringshausen hat aktiv an der Erstellung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Lahn-Dill-Kreises mitgewirkt. Hierin sind die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen notwendigen Maßnahmen aufgezeigt. Das Konzept ist dabei themenübergreifend ausgerichtet und betrachtet alle Energieverbräuche von privaten Haushalten, Industrie, Gewerbe, Handel sowie Dienstleistungen.

Mehr Berücksichtigung als bisher sollen in diesem Aktionsplan Immobilien und Bauwerke finden, die in direktem Einflussbereich der Gemeinde Ehringshausen liegen. Zusammen weisen viele einen nicht unerheblichen Anteil an energetischem Optimierungspotential auf. Die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, sowohl bei der Erzeugung und Verteilung von Wärme als auch beim Stromverbrauch sollen verstärkt in die Sanierungsentscheidungen der kommunalen Gremien einfließen.

2 Maßnahmenaufstellung

Nachfolgend sind die möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in den Liegenschaften der Gemeinde Ehringshausen beispielhaft dargestellt:

2.1 Optimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden

- Energetische Sanierungen der Gebäudehülle z. B. durch Dämmen relevanter Bauteile
- Verbesserung des Wärmeschutzes bei Glasflächen durch Erneuerung von Fenstern und Fassadenelementen

2.2 Energetische Maßnahmen bei Sanitäreinrichtungen

- Reduzierung der Zirkulationsverluste in Warmwassersystemen z. B. durch Verbesserung der Leitungshydraulik
- Rückbau von zentralen Warmwasserversorgungsanlagen hin zu dezentrale Anlagen
- Anpassung der Wärmebereitstellung z. B. durch Einbau von Brauchwasserwärmepumpen, wenn notwendig

2.3 Maßnahmen in der Wärmeerzeugung und –Verteilung

- Konsequentes Durchführen des hydraulischen Abgleichs in Heizsystemen
- Austausch veralteter Heizkessel unter Berücksichtigung der Brennwerttechnik
- Anpassen von Heizungsregelungen
- Substitution des Energieträgers Öl (und ggf. Gas) durch klimafreundlichere Energieträger
- Tausch alter Heizungspumpen und Optimierung der Heizkreisverteilhadraulik
- Prüfung und ggf. Unterstützung des Ausbaus von gemeinsamen Versorgungsanlagen, z. B. kleinere Nahwärmeverbünde
- Nutzung von Wärmerückgewinnungssystemen

2.4 Lüftungstechnik

- Reduzierung der Lüftungswärmeverluste durch Nutzung von Wärmerückgewinnungstechniken
- Anpassung von Volumenströmen
- Anpassung der Schaltzeiten von Anlagen
- Erneuerung von alten Lüftungsantrieben
-

2.5 Beleuchtung

- Tausch alter Leuchtmittel durch effiziente LED-Leuchtmittel in Gebäuden und Straßen
- Einbau von Präsenzmeldern zur Reduzierung der Beleuchtungszeiten

2.6 Erneuerbare Energien

- Installation von Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung auf Dächern, Freiflächen und Fassaden
- Substitution von fossilen Energieträgern (vor allem Öl) durch Biomasse, z. B. durch Hackschnitzel oder Holzpellets
- Ausbau der Kraft-Wärmekopplung, auch im Verbund mit kommunalen oder gewerblichen Liegenschaften

2.7 Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung

- Erhöhung der Eigenerzeugung des verbrauchten Stroms durch Einsatz von PV-Anlagen sowie Nutzung der Faulgase zur Strom- und Wärmeerzeugung
- Optimierung der Anlagentechnik wie Pumpen, Fördereinrichtungen und Belüftung
- Optimierung der Trinkwasseranlagen durch Erneuerung von Pumpen und Erhöhung der Eigenerzeugung beim Strom

2.8 Bauen

- Verstärkter Einsatz von Holzbaustoffen in Bauwerken

2.9 Mobilität

- Einsatz klimafreundlicher Fahrzeuge in Fuhrparks
- Ausbau des Radwegenetzes und Förderung der Radmobilität

2.10 Schulung und Wissensvermittlung

- Schulung eigener Mitarbeiter im Umgang mit Energie und Ressourcen (z.B. im Rahmen von Schulungen des Lahn-Dill-Kreises)

2.11 Anpassungen an extreme Wetterereignisse

- Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Vorfluter

3 Schlusserklärung

Mit diesen generell beschriebenen Maßnahmen möchte die Gemeinde Ehringshausen nach Kräften ihren Beitrag zum Schutz des Erdklimas leisten und mit ihren Bemühungen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement des Lahn-Dill-Kreises, um vor allem den Einsatz fossiler Energieträger in der Gemeinde Ehringshausen zu reduzieren.

Ehringshausen, den _____

Mock (Bürgermeister)

Keiner (Erster Beigeordneter)

Anlagen: Energieverbräuche als Startbilanz

Beschlussvorlage	
VL-144/2023	
Datum	27.09.2023
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	Frau Luboeinski

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	10.10.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	16.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.10.2023	beschließend

Betreff:

**Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung;
Satzungsbeschluss**

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ehringshausen verfügt über keine bebaubaren Grundstücke mehr. Um der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können, sollen vorhandene Potenziale ausgeschöpft und mobilisiert werden. Der Bebauungsplan „Auf dem Kirchenacker II“ ist am 12. Dezember 2007 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht umgesetzt, das Gebiet soll nun zur Deckung des Bedarfs erschlossen werden. Es ist vorgesehen, das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließungssystem zu optimieren und die Gebietsaufteilung zu modifizieren.

Mit der Anpassung des Erschließungssystems ist eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen verbunden, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Da es sich nicht um eine Neuausweisung von Bauflächen, sondern nur um eine Neuordnung handelt, steht der Bebauungsplan mit der Dorfentwicklung im Einklang.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im Anschluss an die bestehende Bebauung auf dem Kirchenacker.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Nach dem einleitenden Aufstellungsbeschluss wurden die gesetzlichen Beteiligungsverfahren durchgeführt.

In der Offenlage (Öffentlichkeitsbeteiligung nach §13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußern keine grundsätzlichen Bedenken oder Vorbehalte gegen die Planung.

Es sind im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellungnahmen seitens des Brandschutzes und der Denkmalschutzbehörde abgegeben worden. Inhaltlich befassen sich diese Stellungnahmen mit Hinweisen zum Brandschutz und dem Denkmalschutz.

Weiterhin sind im Rahmen der Behördenbeteiligung umweltbezogene Stellungnahmen seitens des Regierungspräsidiums Gießen und der Umwelt-, Natur- und Wasserbehörde beim

Landkreis Lahn-Dill-Kreis abgegeben worden. Diese befassen sich mit dem Bodenschutz, der Erschließung und dem Artenschutz.
Darüber hinaus liegen keine Stellungnahmen vor, die eine Änderung oder Überarbeitung der Planung erforderlich machen.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren werden im Zuge der Beschlussfassung aufgegriffen und abwägend behandelt. Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und Anmerkungen zu den darin gegebenen Anregungen und Hinweisen ist in den anliegenden Abwägungs-empfehlungen beigegeben.
Zur sachgerechten Behandlung der Stellungnahmen werden die Hinweise in die Begründung und teilweise klarstellend in den Bebauungsplan aufgenommen.
Ergänzende Beteiligungsschritte werden nicht erforderlich. Sofern die Stellungnahmen weitergehend berücksichtigt werden müssen, betrifft dies die Ebene der Projektplanung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Mit dem Satzungsbeschluss wird das Planaufstellungsverfahren abgeschlossen, er bildet die Grundlage für die abschließende Bekanntmachung des Bebauungsplanes und dessen Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

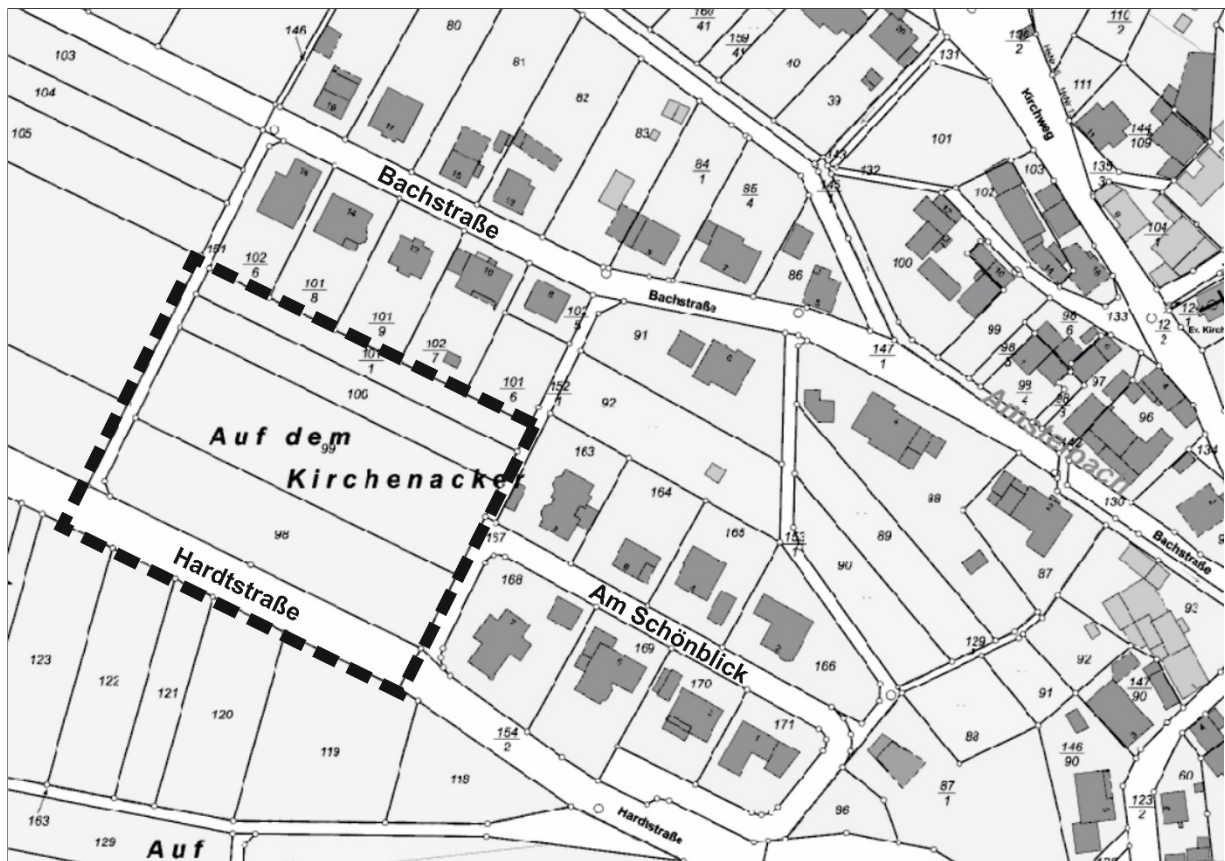
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu dem im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise (§ 13, § 4 Abs. 2 BauGB) werden als Stellungnahmen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplans OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die in den Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung, Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung) werden als Satzung gem. § 5 HGO beschlossen.

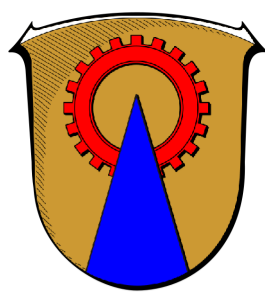
Übersichtskarte:

Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung



Anlage(n):

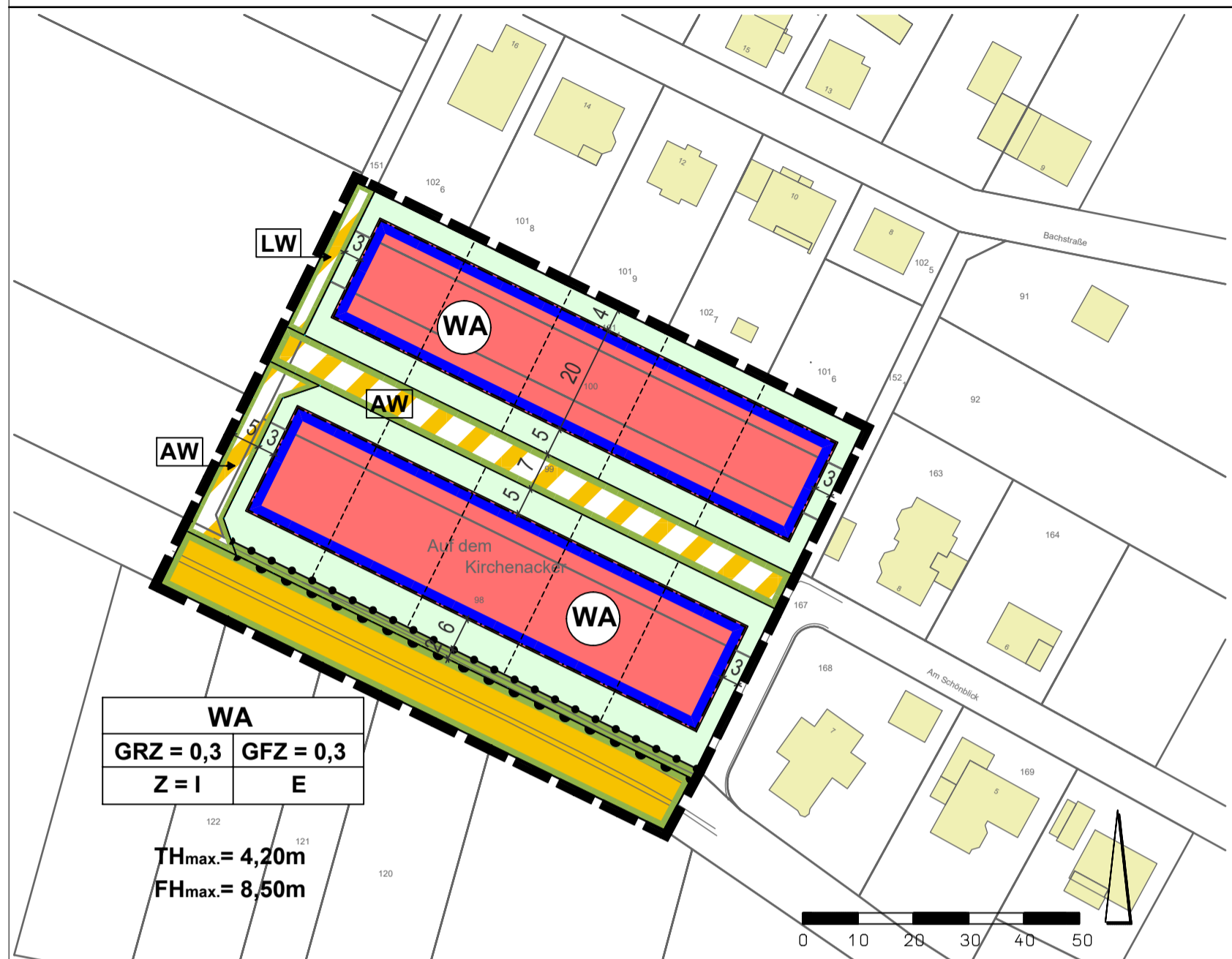
1. Kirchenacker Plankarte
2. 60 I- Anlage zu Bebauungsplan Nr. 3 Auf dem Kirchenacker II (Begründung)
3. 60 I- Anlage zu Bebauungsplan Nr. 3 Auf dem Kirchenacker II (Abwägung)



Bauleitplanung in der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach

Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II" 1.Änderung

Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB



Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Allgemeines Wohngebiet: Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauGB werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Hofflächen, Terrassen, PKW Stellplätze und private Verkehrsflächen (Grundstückszuwegungen, Garagenzufahrten usw.) sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB)
Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche (errechnet nach GRZ) ist mindestens ein großkroniger Laubbaum oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO):

- §1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs.1 Nr.1 HBO)
- Für Dacheindeckungen sind ausschließlich harte, nicht glänzende Materialien dunkler Farbe (schwarz, anthrazit, dunkelbraun, dunkelrot oder ziegelrot) zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig und nicht an die Farbvorgabe gebunden.
 - Zulässig sind Gebäude mit geneigten Dächern, die Hauptdachneigung beträgt 20° bis 48°. Bei Garagen, überdachten PKW Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch geringere Dachneigungen einschl. Flachdächern zulässig. Abweichend von Satz 1 sind bei untergeordneten Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser) niedrigere oder größere Dachneigungen zulässig.
- §2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr.3 HBO)
- Die Höhe von Einfriedungen beträgt straßenseitig, d.h. zur im Bebauungsplan festgesetzten Anliegerstraße, maximal 0,80m, gemessen ab Fahrbahnoberkante. Im Übrigen sind Einfriedungen allgemein bis 1,50m Höhe zulässig, gemessen ab Geländeoberfläche.
- §3 Begrünung baulicher Anlagen und Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr.5 HBO)
- Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Flächenbefestigungen und die Anlage oder flächige Abdeckung mit Mineralstoffen wie z.B. Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. sind unzulässig. Ausgenommen sind Zuwegungen und die erforderlichen Stellplätze.
 - Bei der Grundstücksbepflanzung sind zu mind. 75% einheimische, standortgerechte Gehölze oder bewährte Obstsorten zu verwenden.
 - Mind. 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25m², 1 Strauch 3m².
 - Stellplätze für Abfallbehälter sind einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

Hinweise:

Denkmalschutz:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Verwendung von Niederschlagswasser

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus versickern.

I. Rechtsgrundlagen

*Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Wasserhaushaltsgesetz (HWG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)*
in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

Ia. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Flurnummer
	Polygonpunkt
	Flurstücksnummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen

Iib. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk-Oberkante Dachhaut), gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt des gewachsenen Geländes.
	Firsthöhe, gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt der Gebäudeaußenwand mit dem gewachsenen Gelände.

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

	Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Anliegerstraße
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Landwirtschaftsweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche (§ 9(1)15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
--	--

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Kennzeichnung
	Grundstücksgrenzen, unverbindlich

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat die Änderung Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 2(1) BauGB am ____ gem. § 13 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen am ____.

OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13 i.V.m. § 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen.
Parallel wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden nach §§ 13, 4(2), 2(2) BauGB mit Anschreiben vom ____ beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am ____ als Satzung beschlossen.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 10(3) BauGB am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____ in Kraft.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

Übersichtskarte

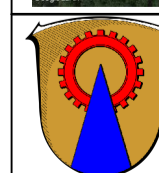


Maßstab:
1 : 1000

Planstand:
Satzungs-
entwurf
Format:
530x600mm

Plandatum:
28.06.2021

Projekt Nr.:
2.80-35630-13



Gemeinde Ehringshausen, OT Dreisbach
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II"
1.Änderung

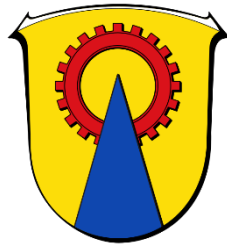
Planverfasser:
KuBuS planung
Altenberger Str. 5
35 576 Wetzlar
Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

H/B = 530 / 600 (0.32m²)

KuBuS

Allplan 2018

Gemeinde Ehringshausen
Ortsteil Dreisbach



Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1.Änderung
(Vereinfachtes Verfahren)

Begründung

Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Gebiets.....	3
3	Planaufstellungsverfahren.....	4
4	Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen.....	5
5	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange.....	5
5.1	Verkehr.....	5
5.2	Gewässer- und Bodenschutz.....	5
5.3	Erschließung.....	6
5.4	Naturschutz, Landschaftsschutz.....	6
6	Bodenordnung, Städtebauliche Daten.....	6

Ehringshausen und Wetzlar, Juni 2021

Planbearbeitung:



KuBuS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

Die Gemeinde Ehringshausen verfügt über keine bebaubaren Grundstücke mehr. Um der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können, sollen vorhandene Potenziale ausgeschöpft und mobilisiert werden. Der Bebauungsplan „Auf dem Kirchenacker II“ ist am 12. Dezember 2007 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht umgesetzt, das Gebiet soll nun zur Deckung des Bedarfs erschlossen werden. Es ist vorgesehen, das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließungssystem zu optimieren und die Gebietsaufteilung zu modifizieren.

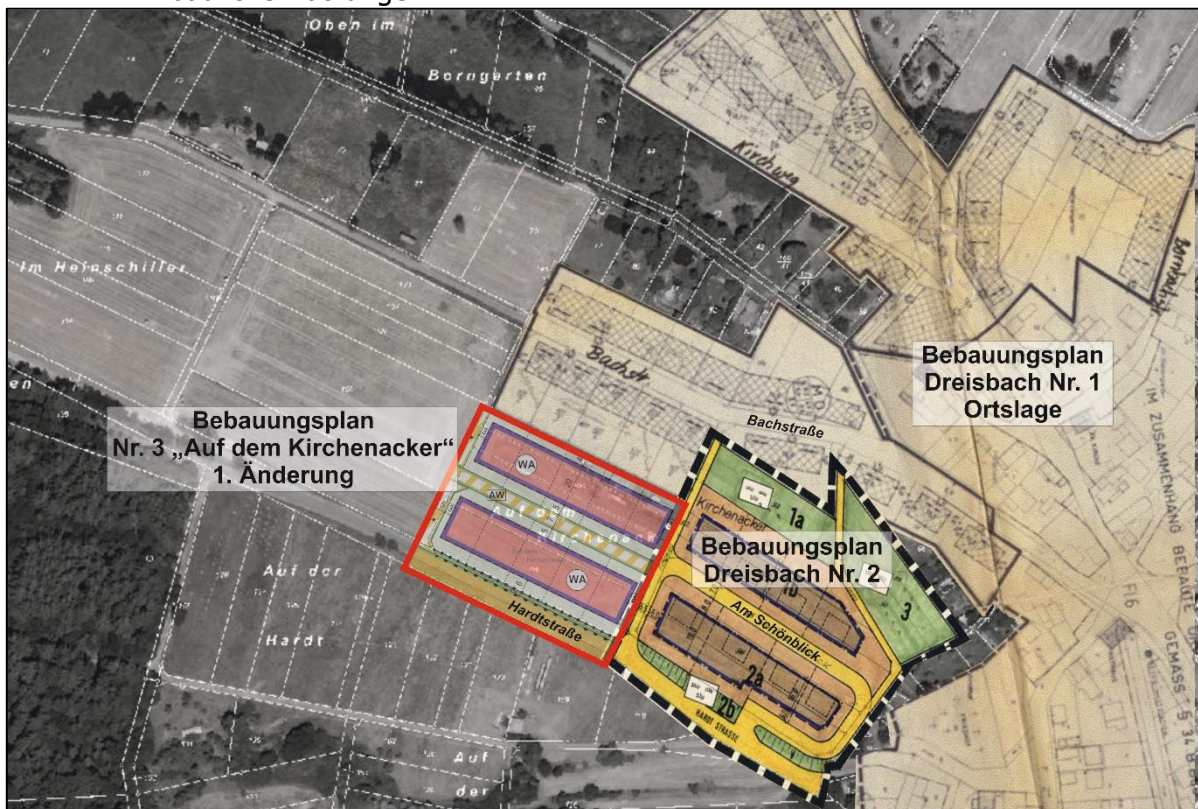
Mit der Anpassung des Erschließungssystems ist eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen verbunden, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Da es sich nicht um eine Neuausweisung von Bauflächen, sondern nur um eine Neuordnung handelt, steht der Bebauungsplan mit der Dorfentwicklung im Einklang.

2 Lage und Abgrenzung des Gebiets

Das Plangebiet umfasst in der Flur 10 „Auf dem Kirchenacker“ der Gemarkung Dreisbach und umfasst die Flurstücke 98, 99, 100, 101/1 sowie die Wegeparzellen 151 und 154/1, jeweils teilweise. Der Geltungsbereich grenzt an zwei Seiten unmittelbar an die bestehende Bebauung an.

Abbildung 1: Einordnung des Plangebiets „Auf dem Kirchenacker II“ in umgebende städtebauliche Nutzungen



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker II“ schließt unmittelbar an den Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1982 (Bebauung im Bereich der Straße *Am Schönblick*) und an den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortslage“ aus dem Jahr 1965 an (Bebauung im Bereich der *Bachstraße*). Westlich und im Süden (jenseits der Straße *Hardtstraße*) schließt sich die freie Feldflur an.

3 Planaufstellungsverfahren

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt.

1. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Der planerische Grundgedanke bleibt erhalten, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert bestehen, ebenso die ursprünglich geplante Nutzungsintensität.

Die in der Planung zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung wird nicht beeinträchtigt.

In das Interessengeflecht der Planung wird mit den Planänderungen ebenfalls nicht eingegriffen, weder in Bezug auf natur- und umweltrechtliche Gesichtspunkte noch im Verhältnis zu nachbarschaftlichen Schutzansprüchen oder durch höhere Erschließungsanforderungen usw. Vielmehr ist es Ziel der Bebauungsplanänderung, die Erschließungsmaßnahmen zu optimieren.

Auch im Sinne der Rechtsprechung¹ sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, weil die Abweichungen von minderem Gewicht sind und der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Regelungen im Änderungsplan haben keine derartige Bedeutung, dass die angestrebte und im Ausgangsplan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Bei den Änderungen und Ergänzungen handelt es sich um Anpassungen ohne Auswirkungen auf die städtebauliche Zielsetzung oder auf die Gewichtung von zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen.

2. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist es, die Aufwendungen für die Erschließung des Baugebiets zu minimieren und damit die Fläche optimiert für Baugrundstücke auszunutzen. Festgesetzt ist ein Allgemeines Wohngebiet. Darin sind die nach der Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen möglich. Ein Vorhaben, für das nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP durchzuführen ist.

3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB

Der Verweis auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bezeichnet als Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete). Im Planbereich und seinem Umfeld ist kein FFH-Gebiet und kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) 5316-402 „*Hörre bei Herborn und Lempta*“. Potenziell sind die Strukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Es fehlen aber Gehölzstrukturen, die Deckung bieten könnten oder Lebensraum für Gebüsch bewohnenden Arten wären. Zudem unterliegt der Ortsrandbereich vielfachen Störungen durch Naherholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden usw. Beeinträchtigungen der Schutzziele des VSG werden nicht erwartet.

¹BVerwG, Beschl. v. 15.03.2000 – 4 B 18.00,
BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07, BVerwG,
Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4.08,
OVG NRW v. 02.03.1998 - 71 D 125/96.NE

Unter den angeführten Gesichtspunkten werden die Voraussetzungen für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB als gegeben angesehen. Das Beteiligungsverfahren soll entsprechend durchgeführt werden:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB
- die Behördenbeteiligung erfolgt durch Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4 Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen

Inhaltlich umfasst die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ folgende Punkte:

- Neufestsetzung der Verkehrsfläche (Erschließungsstraße - Anliegerstraße)
- damit verbunden Neuordnung der Grundstücksflächen und der überbaubaren Flächen,
- geringfügige Heraufsetzung der Grundflächenzahl auf 0,3,
- Aufnahme des bewachsenen Wegeseitengrabens zwischen Grundstücken und *Hardtstraße*,
- Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt gegenüber der *Hardtstraße*.

5 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

5.1 Verkehr

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient der Erleichterung für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen bzw. der leichteren rechtlichen Absicherung der Ver- und Entsorgungsleitungen. Bisher waren hierfür Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, für die auf vier Grundstücken entsprechende Grundbucheintragungen und -sicherungen erforderlich gewesen wären. Nach dem Änderungsplan können die Leitungen in der neuen Straßenparzelle verlegt werden.

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient auch der besseren Befahrbarkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen, die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist über den Wegeanschluss zur *Hardtstraße* am westlichen Gebietsrad gegeben.

5.2 Gewässer- und Bodenschutz

Für den Gewässer- und Bodenschutz ergeben sich aus dem Änderungsplan keine neuen Auswirkungen. Durch die Aufnahme des Grabens an der *Hardtstraße* als Grünfläche bleibt die unversiegelte Fläche zum Auffangen und Ableiten von Oberflächenwasser erhalten. Der Erhalt des Grabens wird mit der Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrten, der Grundstückerschließungen von der *Hardtstraße* aus unterbindet, unterstützt.

Inhaltlich beschränkt sich der Änderungsplan auf die Neufestsetzung der Erschließungsstraße und die Neueinteilung möglicher Grundstücke. Die Erschließungsflächen werden minimiert, die Grundstücksflächen optimiert. Anstelle von bisher acht konzipierten Baugrundstücken, ist mit dem Änderungsplan eine Ausweisung von zehn Grundstücken möglich. Damit leistet die Bebauungsplanänderung einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

5.3 Erschließung

Die Herstellung der Erschließungsanlagen und deren Unterhaltung wird durch die Veränderung der Verkehrsflächen erleichtert.

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz. Dreisbach wird im Mischsystem entwässert. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen im Anschluss an das Bau-gebiet (Straße „Am Schönblick“) reichen für die Aufnahme des Schmutzwassers aus. Niederschlagswasser darf nicht in diesen Kanal eingeleitet werden.

5.4 Naturschutz, Landschaftsschutz

Die mit dem Ausgangsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Öko-konto-Maßnahmen (bereits abgebucht) kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gegenüber der Ursprungsplanung werden durch den Änderungsplan nicht vorbereitet. Neue, zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Änderungsplanung nicht verbunden.

6 Bodenordnung, Städtebauliche Daten

Die Flächenbilanz des Plangebiets ergibt folgende Gliederung und Aufteilung zu den jeweiligen Teilflächen:

Teilfläche	Zuordnung BauGB	Fläche	
		Fläche in ca. qm	Anteil
Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	5.950	72,4 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	2.090	25,4 %
Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	180	2,2 %
Gesamtfläche		8.220	100%

Für die Neueinteilung des Gebiets in Grundstücke und Verkehrsflächen ist eine Baulandumlegung vorgesehen.

Bauleitplanung der Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach

Bebauungsplan Nr.3

„Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung

Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3(1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4(1) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen.

Wetzlar, Juni 2021

5. PLEdoc vom 29.03.2021
6. EAM Netz vom 06.04.2021
7. Lahn-Dill-Kreis, Landwirtschaft und Forsten vom 06.04.2021
8. Lahn-Dill-Kreis, Bauen und Wohnen vom 07.04.2021
9. TenneT vom 07.04.2021
10. Vodafone vom 20.04.2021
11. Amt für Bodenmanagement vom 21.04.2021
12. Gemeinde Sinn vom 21.04.2021

A. Stellungnahmen – Übersicht

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. Wasserwerke Dillkreis Süd vom 23.03.2021
2. Stadt Aßlar vom 25.03.2021
3. Lahn-Dill-Kreis Infektionsschutz 26.03.2021
4. Gemeinde Mittenaar vom 29.03.2021

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:

1. Land-Dill-Kreis, Brandschutz vom 24.03.2021
2. HessenArchäologie vom 31.03.2021
3. Lahn-Dill-Kreis, Umwelt, Natur und Wasser vom 20.04.2021
4. Regierungspräsidium Gießen vom 26.04.2021

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Deutsche Telekom Technik
2. Gemeinde Greifenstein
3. Lahn-Dill-Kreis, Abfallwirtschaft
4. Lahn-Dill-Kreis, Dorf- und Regionalentwicklung
5. Stadt Leun

**Folgende Seiten: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen
mit Anregungen und Hinweisen**

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

KuBuS
26. März 2021
FINGERS

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar
53 4204 57F0 19 1000 38AD
DV 03.21 0,80 Deutsche Post
K4000

KuBuS Architektur + Stadtplanung
Altenberger Str. 5
35576 Wetzlar



Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und
-bekämpfung

Datum:	24.03.2021
Aktenz.:	22.1-VB-41.113
Kontakt:	Frau Westermann
Telefon:	06441 407-2879
Telefax:	06441 407-2902
Raum-Nr.:	0.19
E-Mail:	anja.westermann@lahn-dill-kreis.de
Standort:	Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:	
Mo.– Fr.:	07:30 -12:30 Uhr
Do.:	13:30 -18:00 Uhr
	und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II", 1. Änderung
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden nach §§ 13 Abs. 2, 4 Abs. 2 sowie 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Zu 1.: Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind für die Befahrbarkeit mit dreiachsigen Müllfahrzeugen konzipiert. Eine Befahrbarkeit für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ist damit gegeben.

Zu 2.: Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.

3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Allgemeine Wohngebiete (WA)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löscheinheit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. In der Gemeinde Ehringshausen steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen. (§§ 14, 36 HBO)

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge

Zu 3.: Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwassermengen werden zur Verfügung gestellt.

Zu 4.: Im Plangebiet ist eine eingeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe von 8,50 m vorgesehen. Die Brüstungshöhen werden somit eingehalten.

2. HessenArchäologie vom 31.03.2021

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wetzlar

KuBuS planung
Altenberger Str. 5
35576 Wetzlar

Altensachen

Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 31.03.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach
Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden (§§ 13 II, 4 II, 2 II BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge

Der Hinweis auf § 21 HDSchG ist als redaktioneller Hinweis Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Baugenehmigung ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Begründung der Bauleitplanung wird um den Hinweis ergänzt.



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
über:
Ingenieurbüro KuBuS Planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

Datum: 20.04.2021
Aktenz.: 26/2021-BE-08-001
Kontakt: Herr Ulbricht
Telefon: 06441 407-1742
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.117
E-Mail: falko.ulbricht@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Keliner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 'Auf dem Kirchenacker II' - 1.
Änderung -
in Ehringshausen, Gemarkung Dreisbach, Flur 10,
Flurstück 98, 99, 100, 101/1, 151, 154/1

KuBuS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz:

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz gelten unmittelbar und sind in allen Planungen eigenständig abzuarbeiten. Für die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplans ist daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen und nachzuliefern.

Die naturschutzrechtliche Kompensation ist bereits erfolgt und bedarf keiner Überarbeitung.

Wasser- und Bodenschutz:

Gewässer, Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt weder in einem amtlich festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Gewässer und deren Randstreifen werden nicht berührt.

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Regelungen wird die Notwendigkeit zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht gesehen. Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, ist im Planbereich und seinem Umfeld kein Naturschutzgebiet und kein FFH-Gebiet ausgewiesen. Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“. Potenziell sind die Strukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Es fehlen aber Gehölzstrukturen, die Deckung bieten könnten oder Lebensraum für Gebüsch bewohnenden Arten wären. Zudem unterliegt der Ortsrandbereich vielfachen Störungen durch Naherholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden usw. Beeinträchtigungen der Schutzziele des VSG werden nicht erwartet.

Hochwasserschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Graben zum Auffangen und Ableiten von Oberflächenwasser grenzt an die Hardtstraße an. Dieser stellt kein selbstständiges Gewässer dar und kann als Entwässerungsgraben eingestuft werden. Gemäß § 1 (2) 2. Hessisches Wassergesetz (HWG) sind die Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und HWG ausgenommen.

Wir begrüßen die Ausweisung dieses Grabens als Grünfläche.

Grundwasser

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Einen entsprechenden Hinweis bitten wir in die Festsetzungen und den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wasserversorgung

Bezüglich der Wasserversorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Abwasserableitung

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen sind keinerlei Angaben und Informationen zur geplanten Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung enthalten.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Ehringshausen sicherzustellen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) ist nachzuweisen.

Die für das Planungsgebiet vorgesehenen Abwasseranlagen sind in den Unterlagen der Bauleitplanung ausreichend zu beschreiben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die mit Erlass vom 30.07.2014 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeführte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach bestehenden Anforderungen.

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ist zu belegen.

Grundwasser:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Umwelt des Regierungspräsidium Gießen wurde beteiligt.

Abwasserableitung:

Das Plangebiet wird an die bestehenden Infrastrukturanlagen des Ortes angebunden (Kanalleitung in der Straße „Am Schönblick“). Die erforderlichen Planungen und Genehmigungsanträge werden zu gegebener Zeit erstellt, die Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.

Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht enthalten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Außerdem verweisen wir auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Reduzierung der Versiegelung von Bodenflächen sowie auf die Vorgaben (§ 202) im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens.

Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

Schädliche Bodenveränderungen, Altlasten

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Fazit: Erst nach Ergänzung der Planunterlagen in den angesprochenen Punkten kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Kipper
Abteilungsleiter

Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird an sich nicht ändern. Die Planung steht seit 2007 mit dem rechtskräftigen Ausgangsplan „Auf dem Kirchenacker II“ fest.

Altlasten:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KuBuS planung
Altenberger Straße 5

35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPLG-31-61a0100/B1-2014/15
Dokument Nr.: 2021/491771

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.03.2021

Datum 26. April 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Ortsteil Dreisbach

Verfahren nach § 13(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.03.2021, hier eingegangen am 22.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll der rechtskräftige B-Plan mit einem Geltungsbereich von rd. 0,8 ha überplant werden, um das Erschließungssystem zu optimieren und eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen vorzunehmen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 vereinbar.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Obere Landesplanungsbehörde:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser, Wasserversorgung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Boden-schutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbe-register, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Ehringhausen einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fachausschuss „Wasser- und Bodenschutz“ wurde beteiligt.

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für alle Verfahrensarten, auch für Änderungsverfahren (BauGB § 13 vereinfachtes Verfahren, § 13a Innenentwicklung, beschleunigt) gilt die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.

Diese Darlegung ist nachzuholen. Zudem ist die Erosionsgefahr des Plangebietes und des topographisch höher gelegenen Umfeldes zu beschreiben. Ggf. sind Erosionsschutzmaßnahmen (sowohl bauzeitlich als auch langfristig – je nach Gefährdungslage) textlich festzusetzen.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Den Link zu dieser Arbeitshilfe und zugehörige Informationen finden Sie unter: www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/Planung/Bodenschutz_in_der_Bauleitplanung_Langfassung.pdf. Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4358

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Depozitäre im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungs-

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird sich nicht verändern. Die Planung dient der Deckung des Wohnbedarfs und steht mit dem rechtskräftigen Ausgangsplan „Auf dem Kirchenacker II“ fest.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Umsetzung der Planung durch die Bauausführenden zu berücksichtigen.

präsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der Neuordnung und nicht Neuausweisung des B-Planes „Auf dem Kirchenacker II“ im Ortsteil Dreisbach werden aus Sicht der Belange Landwirtschaft und vorsorgender Bodenschutz keine Bedenken vorgetragen.

Meine Dezernate 53.1 Obere Naturschutzbehörde und Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Immissionsschutz II:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage	
VL-142/2023	
Datum	27.09.2023
Aktenzeichen	32-IKZ AS WZ
Sachbearbeiter/-in	Herr Siegel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	10.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.10.2023	beschließend

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit Atemschutz

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hatte der Zusammenarbeit innerhalb des interkommunalen Atemschutzkonzeptes bereits zugestimmt.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Bewilligung der Förderung durch das Land Hessen steht noch aus.

Der Rahmenvertrag, den die Gemeindevorstände unterschrieben haben, ist leider nicht ausreichend.

Nach Nr. 5 der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ (beigefügt) soll eine Förderung nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage sichergestellt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gemeinsame Beschaffung der Atemschutzgeräte und -masken innerhalb des Pools konnte bereits eine Kostenersparnis von 40 % erzielt werden. Abzüglich der noch offenen Rechnungen für die Arbeit des Rechtsamtes und des Rechnungsprüfungsamtes kann immer noch mit einer Ersparnis von 35 % gerechnet werden.

Das Land Hessen hat für die IKZ im Bereich Atemschutz Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt.

Sobald alle Unterlagen zusammengestellt sind, wird ein entsprechender Antrag gestellt. Die Fördermittel sollen dann anteilig der bestellten Geräte an die Kommunen ausgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem HBKG im Bereich der Beschaffung und Wartung in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Anlage(n):

1. Rahmenvereinbarung 7. Dezember 2021
2. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit
3. Beschluss Gemeindevorstand_08.06.2020
4. Beschluss Gemeindevorstand_04.07.2022



Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Zielsetzung

Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Instrument zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, angespannter Haushalte und wachsenden Aufgabenbestandes. Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen deutlich verbessert. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

3.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

- a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten,
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes sowie Präventionsmaßnahmen zur inneren Sicherheit beispielsweise als KOMPASSregion),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der kommunalen Wirtschafts- und Tourismusförderung,
 - Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels und weiterer wichtiger Zukunftsaufgaben.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

- 3.3 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.
- 3.4 An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.
- 3.5 Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.
- 3.6 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. Zuwendungen

- a) Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.
- b) Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt ist, können ebenfalls eine höhere Zuwendung erhalten.
- c) Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband) können eine besondere Zuwendung von 150 000 € für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.
- d) Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 € für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Auf Antrag können den unter b) und c) genannten Kooperationen Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens gewährt werden. Diese Zuwendungen sind zurück zu erstatten, wenn danach keine entsprechende förderungswürdige Kooperation zu Stande kommt. Auch Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen wollen, können Zuschüsse zur Vorbereitung und Begleitung der Fusion erhalten. *(Neben dieser Förderung ist für fusionierte Gemeinden eine Investitionsförderung aus dem Landesausgleichsstock möglich. Weiterhin sieht § 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) für fusionierende Gemeinden eine Entschuldungshilfe von bis zu 46 % ihrer Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts vor. Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden werden durch Rechtsverordnung geregelt.)*

5. Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen

Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin/des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

Die Anträge sind elektronisch an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

6. **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Finanzen sowie der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. **Auszahlung**

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

8. **Verwendungsnachweis**

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind grundsätzlich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Abschlussbericht im fünften Jahr der Laufzeit der Kooperation nachzuweisen.

9. **Bekanntmachung und In-Kraft-Treten**

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2021 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 02.12.2016. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2026 außer Kraft.



Peter Beuth
(Staatsminister)

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit
bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung und Wartung

zwischen

der Stadt Wetzlar,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Oberbürgermeister Manfred Wagner und
Bürgermeister Dr. Andreas Viertelhausen, Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar,

und

der Stadt Aßlar,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Christian Schwarz und dem
Ersten Stadtrat Hans Hermann Scheld, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar,

und

der Gemeinde Bischoffen,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Ralph Venohr und
dem Ersten Beigeordneten Gerhard Müller, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen

und

der Gemeinde Ehringshausen,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Jürgen Mock und
dem Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Eckhardt, Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen,

und

der Gemeinde Hohenahr,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Armin Frink und
dem Ersten Beigeordneten Edgar Rucker, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr

und

der Gemeinde Hüttenberg,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Christof Heller und
dem Ersten Beigeordneten Rudi Weber, Frankfurter Str. 49–51, 35625 Hüttenberg,

und

der Gemeinde Lahnau,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel und dem Ersten Beigeordneten Christian Walendsius, Rathausplatz 1–5, 35633 Lahnau,

und

der Stadt Leun,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Björn Hartmann und dem Ersten Stadtrat Ralf Schweitzer, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun,

und

der Gemeinde Schöffengrund
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Michael Peller und dem Ersten Beigeordneten Ulrich Patzwaldt, Neukirchener Straße 5, 35641 Schöffengrund

und

der Stadt Solms,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Frank Inderthal und dem Ersten Stadtrat Jörg Leidecker, Oberndorfer Straße 20, 35606 Solms

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Insbesondere haben die Kommunen eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation und Personalausstattung die baulichen Anlagen, Einrichtungen und technische Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung und arbeitsmedizinische Untersuchung der Feuerwehrangehörigen.

Um diese Aufgaben effizienter erfüllen zu können, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen bestehende Ressourcen zum Wohle aller Beteiligten nachhaltig gemeinsam optimal genutzt werden. Insbesondere soll die Geräteausrüstung einheitlich und austauschbar sein, so dass die Vertragspartner einander rasch unterstützen können.

Der vorliegende Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar, in dem die Grundsätze der Kooperation der Vertragspartner geregelt sind

§ 1 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen eine umfassende Kooperation im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Beschaffung und Wartung). Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgen und durch gesonderte Vereinbarungen zwischen allen oder nur einigen Vertragspartnern ausgefüllt werden.
- (2) Die Eigenständigkeit und örtliche Zuständigkeit der Vertragspartner bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, soweit nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine andere Regelung erfolgt.

§ 2 Aufgaben

Die Vertragspartner beabsichtigen die gemeinsame Beschaffung und ggf. Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise Atemschutzgeräten, Bekleidung, Schläuche, Funktechnik, Sonderlöschmittel, Ausbildungsmaterial, aber auch die gemeinsame Wartung und Instandsetzung der benötigten Gegenstände.

§ 3 Verfahren

Die gemeinsame Durchführung der Aufgaben hat unter Einhaltung des Vergaberechts zu erfolgen. In den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Verträgen ist jeweils das Verfahren der Beschaffung festzulegen.

Auf Wunsch kann die Stadt Wetzlar die Partner bei der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens unterstützen und soweit sie dieses nicht selbst federführend durchführt, ihnen beratend zur Seite stehen. In diesem Fall entstehen Gebühren nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Verrechnungssatzes für städtische Leistungen der Stadt Wetzlar.

§ 4 Umsetzung dieser Vereinbarung

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Umsetzung durch gesonderte Vereinbarungen über einzelne Projekte. Das Verfahren zur Erstellung der gesonderten Vereinbarungen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Für die jeweiligen Projekte werden IKZ-Mittel beantragt. Eine zugesprochene Fördersumme wird mit den Vertragspartnern über einen Schlüssel, der in der gesonderten Vereinbarung definiert wird, verrechnet.

(2) Die Feuerwehren der Partner entwickeln im Rahmen von Dienstbesprechungen Vorschläge einer Kooperation und geben diese Vorschläge über den Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar in die Bürgermeisterdienstversammlung.

(3) Es sollen die bestehenden Strukturen genutzt werden. Die Vertreter der Partner bestimmen in der Bürgermeisterdienstversammlung die zu behandelnden Themen und deren Reihenfolge.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2026.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, berührt nicht die Wirksamkeit der aufgrund dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge.

(2) In den gesonderten Verträgen können zwischen den Partnern abweichende Vertrags- und Kündigungsfristen zur sachgerechten Umsetzung des Handlungsfeldes vereinbart werden.

(3) Tritt ein Partner durch Kündigung aus dieser Vereinbarung aus, wird sie zwischen den verbleibenden Partnern fortgesetzt und bildet weiterhin die Grundlage für die Interkommunale Zusammenarbeit.

(4) Soweit mit dem Austritt finanzielle Folgekosten für die verbleibenden Partner entstehen, wird der austretende Partner diese Kosten tragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Partner sind einander verpflichtet, auf Verlangen den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Wetzlar, den _____
Für die Stadt Wetzlar

Manfred Wagner
(Oberbürgermeister)

Dr. Andreas Viertelhausen
(Bürgermeister)

Für die Stadt Aßlar

Christian Schwarz
(Bürgermeister)

Hans Hermann Scheld
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Bischoffen

Ralph Venohr
(Bürgermeister)

Gerhard Müller
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Ehringshausen

Jürgen Mock
(Bürgermeister)

Karl-Heinz Eckhardt
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hohenahr

Armin Frink
(Bürgermeister)
Für die Gemeinde Hüttenberg

Edgar Rücker
(Erster Beigeordneter)

Christof Heller
(Bürgermeister)

Rudi Weber
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Lahnau

Silvia Wrenger-Knispel
(Bürgermeisterin)

Christian Waldensius
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Leun

Björn Hartmann
(Bürgermeister)

Ralf Schweitzer
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Schöffengrund

Michael Peller
(Bürgermeister)

Ulrich Patzwald
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Solms

Frank Inderthal
(Bürgermeister)

Jörg Leidecker
(Erster Stadtrat)

Beschlussvorlage	
- nichtöffentlich -	
VL-50/2020	
Datum	04.05.2020
Aktenzeichen	32
Sachbearbeiter/-in	Ralf Schaub

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	11.05.2020	
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	08.06.2020	beschließend

Betreff:

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung und Wartung

Sachdarstellung:

Seit einiger Zeit ist man -neben einigen anderen Kommunen des Lahn-Dill-Kreises- im Gespräch mit der Stadt Wetzlar bzw. Herrn Stadtbrandinspektor Erwin Strunk hinsichtlich einer umfassenden Kooperation im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Beschaffung und Wartung).

Der nunmehr vorgelegte und angefügte Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar, in dem die Grundsätze der Kooperation der Vertragspartner geregelt sind.

Wie auch in den Vorbemerkungen des Vertrages dargelegt, obliegen den Vertragsparteien Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz, wonach diese im Besonderen eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen haben. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation und Personalausstattung die baulichen Anlagen, Einrichtungen und technische Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung und arbeitsmedizinische Untersuchung der Feuerwehrangehörigen.

Um diese Aufgaben effizienter erfüllen zu können, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen bestehende Ressourcen zum Wohle aller Beteiligten nachhaltig gemeinsam optimal genutzt werden. Insbesondere soll die Geräteausrüstung einheitlich und austauschbar sein, so dass die Vertragspartner einander rasch unterstützen können.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Vertrag in der Fassung des angefügten Entwurfes zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:

2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, dem Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung und Wartung in der Fassung des angefügten Entwurfes zuzustimmen.

Anlage(n):

1. Vertrag über interkomm. Zusammenarbeit Feuerwehr

A U S Z U G

aus der 29. Sitzung
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ehringshausen
am Montag, 04.07.2022

- 9. Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung und Wartung von Atemschutzgeräten; VL-96/2022
Neuausschreibung der Atemanschlüsse (Vollmasken) durch die Stadt Wetzlar**

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, dass man mit der Beschaffung von Atemanschlüssen der Firma Dräger Typ FPS 7000 einverstanden ist und beauftragt die Stadt Wetzlar im Rahmen des IKZ-Projektes Atemschutzpool insgesamt 50 Atemanschlüsse bzw. Vollmasken auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Einwohnermeldeamt/ Standesamt/ Ordnungsamt	Herr Schaub	zur Erledigung	

Beschlussvorlage	
VL-143/2023	
Datum	27.09.2023
Aktenzeichen	32_NEA
Sachbearbeiter/-in	

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	10.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.10.2023	beschließend

Betreff:

Netzersatzanlagen kritische Infrastruktur

Sachdarstellung:

Um eine reibungslose Stromversorgung von kritischen Infrastrukturen sicherzustellen sollen zwei Netzersatzanlagen beschafft werden.

Eine große (60 kvA) NEA für den Bereich Feuerwehr Mitte/Bauhof/Rettungswache, eine kleine (14 kvA) NEA für das DGH Niederlemp.

Finanzielle Auswirkungen:

Angebote der Fa. Giebeler Feuerschutz vom 05.05.2023 und 31.07.2023 liegen bei 95.000 € sind im Haushalt 2023 eingestellt, jedoch mit Sperrvermerk versehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Mittel in Höhe von 40 T € für die Beschaffung freizugeben und den Sperrvermerk in dieser Höhe aufzuheben.

Anlage(n):

1. Angebot Giebeler
2. Angebot 165962-2
3. Endress Generator



Giebeler-Feuerschutz GmbH & Co. KG • Mühlenbergstraße 2-4 • D-57290 Neunkirchen

Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG
Mühlenbergstraße 2 - 4
57290 Neunkirchen

Angebot 168596-1

Datum: 31.07.2023
Kunde: 41015

Ihre Anfrage: vom 28.07.2023
Durch: Herrn Alexander Kunz
Bearbeiter: GFS
Tel.: +49 2735 7732-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage danken wir Ihnen und erlauben uns, Ihnen nachfolgendes Angebot zu unterbreiten.
Sollten Ihrerseits noch Fragen zu unserem Angebot bestehen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter: www.giebeler-feuerschutz.de

Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
1	999999	ESE 90 IW/AS Notstromleistung (ESP) [kVA/kW] 90,8/72,6 Dauerleistung (PRP) [kVA/kW] 82,5/66,0 Nennspannung [V] 400/230 Frequenz [Hz] 50 Nennstrom 3~ (PRP) [A] 119 Leistungsfaktor [cos cp] 0,8 Hauptschalter [Pole] 4 Abmessungen und Gewicht Maße LX B X H [mm] 2400 x 1040 x 1725 Gewicht ca. [kg] 1284 Tankinhalt [l] 209 Autonomie Laufzeit bei 75% Last [h] 14,67 Schalleistung Schall-Leistungspegel LWA [db(A)] 93 Schall-Druckpegel LPA (7 m) [db(A)] 68 Installationsdaten Luftmenge [m3/min] 152 Marke FPT Abgasstufe Non Emmission Certified Anzahl Zylinder Motor und Anordnung 4L Kühlsystem wassergekühlt Hubraum [cm3] 4500 Motorleistung (ESP) [kW] 82 Motorleistung (PRP) [kW] 74,6	1 Stck.	21.260,00	21.260,00

Übertrag auf Seite 2:

EUR 21.260,00





Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
		Drehzahl [U/min]	1500		
		Drehzahlregelung mechanisch			
		Startsystem Elektrostart			
		Bordspannung [V]	12		
		Kraftstoff	Diesel		
		Spezifischer Kraftstoffverbrauch bei 75% PRP [g/kWh]			
		215,4			
		Ölmenge [l]			
		12,8			
		Kühlmittelmenge [l]			
		18,5			
		Ölverbrauch gemessen am Kraftstoffverbrauch [%]			
		0,1			
		Verbrauch bei 75% Last PRP (1/h)			
		14,25			
		Verbrauch bei 100% Last PRP [1/h]			
		19,25			
		Generator			
		Marke	MeccAlte		
		ECP32-2L4 C			
		Isolationsklasse	H		
		Schutzart [IP]	23		
		Anzahl Pole	4		
		Frequenz [Hz]	50		
		Leistungsfaktor [cos <p>]	0,8		
		Wirkungsgrad bei 100% Last [%]	90		
		Ausstattungsmerkmalern			
		Automatik Schalttafel mit digitaler Steuerung			
		Absicherung über Leitungsschutzschalter			
		Flüssigkeitsauffangwanne zum Schutz der Umwelt			
		Problemloser Einsatz auch im Winter durch serienmäßige Motor- und Kühlmittelvorwärmung			
2	999999	Umschalterschütze/ E-US 125	1 Stck.	890,00	890,00
3		Bitte beachten Sie: Auf Grund der derzeit dynamischen und nicht absehbaren Entwicklungen der Märkte behalten wir uns vor die Preise der sich täglich ändernden Marktsituation anzupassen.			
Total exkl. MwSt.				EUR	22.150,00
19% MwSt. von 22.150,00				EUR	4.208,50
Total inkl. MwSt.				EUR	26.358,50





Lieferart:	Spedition
Lieferbedingungen:	Ab Werk
Zahlungsbedingungen:	10 Tage netto.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten, dessen prompte und korrekte Bearbeitung wir Ihnen schon heute zusichern können.

Mit freundlichen Grüßen

GIEBELER-Feuerschutz
GmbH & Co. KG





Giebeler Feuerschutz GmbH & Co. KG • Mühlenbergstraße 2-4 • D-57290 Neunkirchen

Gemeinde Ehringshausen
Ordnungsamt
Rathausstraße 1
35630 Ehringshausen

Angebot 166882-1

Datum: 05.05.2023
Kunde: 16090

Ihre Anfrage: vom 03.05.2023
Durch: Herrn Heiko Emmelius
Bearbeiter: GFS
Tel.: +49 2735 7732-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage danken wir Ihnen und erlauben uns, Ihnen nachfolgendes Angebot zu unterbreiten. Sollten Ihrerseits noch Fragen zu unserem Angebot bestehen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter: www.giebeler-feuerschutz.de

Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
1	252722	Stromerzeuger ENDRESS ESE 1407 DBG ES DIN IT/TNS, mit Umschalteneinrichtung für Hauseinspeisung, DIN 14685-1:2016-12, DIN/TS 14684:2020-07. 2-Zyl.-4-Takt Briggs & Stratton Vanguard Benzinmotor, luftgekühlt, Motorleistung 15,0 W, Powermanagementmodul maxdrive zur Nutzung der Leistungsreserven des Motors, Kraftstofftank 22 l. Wartungsfreier, bürstenloser, elektronisch geregelter DUPLEX-Generator, IP54, Nennspannung 400/230 V, Nennfrequenz 50 Hz, Nennleistung Drehstrom/Wechselstrom 13,7/7,5 kVA, Nennstrom 19,8/32,6 A, gleichzeitiger Betrieb von elektronischen und induktiven Verbrauchern möglich. Ausstattung: 2 Drehstrom-CEE-Steckdose DIN 49462, IP67, 16 A, 1 Drehstrom-CEE-Einspeisesteckdose DIN 49462, IP67, 16 A für den ausschließlichen Betrieb im TN-Netz, 3 Schuko-Steckdosen DIN 49442, IP68, 16 A. Drei-Wege-Hahn für Fremdbetankung, Isolationsüberwachung mit optischer und akustischer Fehlermeldung (nicht abschaltend, Fehlermeldung rückstellbar), Ölüberwachung mit Abschaltautomatik, thermische/magnetische allpolige Sicherungsautomaten. Durch zusätzliche Einspeisesteckdose auch zum Einspeisebetrieb von IT/TN-Netzen geeignet, um z. B. die Notstromversorgung von Feuerwehrgerätekäusen sicherzustellen, einschließlich Gegenstecker für die Hauseinspeisung. Multifunktions-Control-System E-MCS 4.0 zur gleichzeitigen Anzeige aller wichtigen Daten des Stromerzeugers, Start erfolgt ohne Schlüssel durch Start/Stop-Schalter, Not-Aus-Taster zur sofortigen Abschaltung.	1 Stck.	6.930,00	6.930,00

Übertrag auf Seite 2:

EUR 6.930,00





Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
		Pulverbeschichteter Vollrohrrahmen mit Teilverkleidung, 4 elastisch gelagerte Tragegriffe. Lackierung gelb RAL 1012, Silent-Ausführung nach EU-Geräuschrichtlinie 2000/14/EG II, Schalleistungspegel LWA 95 dB(A), (LxBxH) 820x440x580 mm, ca. 150 kg Elektrostarter, wartungsfreie Vliesbatterie Mitgeliefertes Zubehör: 1 Werkzeug- und 1 Ersatzteilsatz für Motor und Generator			
2	251589	Teilesatz Batterie-Ladungserhalt mit Ladesteckdose MagCode, für DIN-Stromerzeuger ENDRESS mit Elektrostarter In Verbindung mit neuem Stromerzeuger Einbau ab Werk, Nachrüstung vorhandener Stromerzeuger auf Anfrage Kann nicht zusammen mit Teilesatz Fremdstart (Art.-Nr. 251658), Teilesatz Batterie-Ladungserhalt mit Ladesteckdose DIN 14690 (Art.-Nr. 251595) oder Teilesatz Batterie-Ladungserhalt mit Ladesteckdose BEOS (Art.-Nr. 251588) bestellt werden	1 Stck.	129,00	129,00
3	251593	Betankungssystem für Stromerzeuger ENDRESS, bestehend aus 20-l-Einheitskanister und Schlauch, Länge 2 m, eine Seite Anschluss für 3-Wege-Hahn, andere Seite Verschlussystem für Einheitskanister, ca. 4,6 kg	1 Stck.	154,00	154,00
4	251880	Einspeiseleitung ELSPRO 400 V/16 A, zum Anschluss eines Stromerzeugers mit Gebäudeeinspeisesteckdose an die Gebäudeeinspeisung. 10 m Leitung H07RN-F Industrieflex 07HT 5G2,5, weitestgehend säure- und ölfest nach VDE H07BN4-F, Leitungsfarbe gelb, eine Seite CEE-Stecker 400 V/16 A, IP67, andere Seite CEE-Kupplung 400 V/16 A, IP67, ca. 2,2 kg	1 Stck.	114,00	114,00
5	999999	Rollcontainer Stromerzeugung Rollcontainer Stromerzeugung Länge: 1200mm Breite: 800mm Höhe: ca. 1200mm Max. Höhe: - zur Aufnahme von: 1 x Stromerzeuger gfd-Nr. 252722, ca. 820x440x580mm 1 x Betankungssystem gfd-Nr. 251593 (Kanister 20 Liter und Schlauch 2m), ca. 345x165x466mm 1 x Eurobehälter 400x300x235mm (im Lieferumfang enthalten) zur Lagerung des Betankungsschlauchs 1 x Einspeiseleitung gfd-Nr. 251880, 16A, 10m, hängend gelagert Fahrwerk: Standard Bowdenzug mit je 2 Stück Lenk- und Bockrollen Ø	1 Stck.	1.800,00	1.800,00

Übertrag auf Seite 3:

EUR 9.127,00





Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
		<p>200mm (Rollenbreite 50mm) aus Elastik-Vollgummi Lenkrollen sind mit Hilfe von Richtungsfeststellern auch als Bockrollen einsetzbar. inkl. Trommelbremse in den Bockrollen - unempfindlich gegen Staub, Nässe und Öl inkl. zentraler Feststellbremse - mit dem Fuß bedienbar für Lenkrollen inkl. Totmannbremse - selbsttätige Bremse für Bockrollen Ansteuerung erfolgt über Bowdenzug Bedienung über eine ergonomische und durchgängige Griffstange mit SoftGrip-Ummantelung - Besonders griffig, rutschfest und kälteisolierend inkl. lang nachleuchtende und reflektierende Konturmarkierungen. Der Rollcontainer wird von uns mit den Halterungen für die jeweilige Beladung ausgestattet. Die Beladung wird von uns nicht mit angeboten. Falls Sie sich für unsere Produkte entscheiden sollten, ist es unabdingbar, dass die Ausrüstungen zur Erstellung einer 3D-Freigabezeichnung und anschließend zur Anpassung der Halterungen bei uns in 89340 Leipheim, Albert-Einstein- Straße 8, angeliefert werden (kundenseitig). Die Beladung wird Ihnen im Zuge der Auslieferung des Rollcontainers zurückgeschickt. Bei nachträglichen technischen Änderungen (beispielsweise mehr bzw. andere Beladung als kalkuliert) behalten wir uns eine Preis- und/oder Lieferzeitanpassung vor. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen, da diese nach Wünschen des Auftraggebers gefertigt werden.</p>			

6

Bitte beachten Sie:
Auf Grund der derzeit dynamischen und nicht
absehbaren Entwicklungen der Märkte behalten wir
uns vor die Preise der sich täglich ändernden

Übertrag auf Seite 4:

EUR 9.127,00





Pos.	Art.Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
------	---------	--------------------	-------	-------	--------

Marktsituation anzupassen.

Total exkl. MwSt.			EUR	9.127,00
19% MwSt. von	9.127,00		EUR	1.734,13
Total inkl. MwSt.			EUR	10.861,13

Lieferart: LKW
Lieferbedingungen: Frei Haus
Zahlungsart: Zahlung auf Rechnung
Zahlungsbedingungen: 10 Tage netto.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten, dessen prompte und korrekte Bearbeitung wir Ihnen schon heute zusichern können.

Mit freundlichen Grüßen

**GIEBELER-Feuerschutz
GmbH & Co. KG**





ENDRESS

Power Generators

ESE 90 IW/AS

Artikel-Nr.: **321244**

Hauptmerkmale

Notstromleistung (ESP) [kVA/kW]	90,8/72,6
Dauerleistung (PRP) [kVA/kW]	82,5/66,0
Nennspannung [V]	400/230
Frequenz [Hz]	50
Nennstrom 3~ (PRP) [A]	119
Leistungsfaktor [cos φ]	0,8
Hauptschalter [Pole]	4

Abmessungen und Gewicht

Maße L x B x H [mm]	2400 x 1040 x 1725
Gewicht ca. [kg]	1284
Tankinhalt [l]	209

Autonomie

Laufzeit bei 75% Last [h]	14,67
---------------------------	-------

Schalleistung

Schall-Leistungspegel LWA [db(A)]	93
Schall-Druckpegel LPA (7 m) [db(A)]	68

Installationsdaten

Luftmenge [m ³ /min]	152
---------------------------------	-----

Technische Angaben und Abbildungen sind unverbindlich. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.

16.11.2022

ENDRESS Elektrogerätebau GmbH
Neckartenzlinger Str. 39
D - 72658 Bempflingen, Germany

Tel.: +49 (0) 7123-9737-0
Fax.: +49 (0) 7123-9737-50
www.endress-stromerzeuger.de



Motor	
Marke	FPT
Abgasstufe	Non Emission Certified
Anzahl Zylinder Motor und Anordnung	4L
Kühlsystem	wassergekühlt
Hubraum [cm ³]	4500
Motorleistung (ESP) [kW]	82
Motorleistung (PRP) [kW]	74,6
Drehzahl [U/min]	1500
Drehzahlregelung	mechanisch
Startsystem	Elektrostart
Bordspannung [V]	12
Kraftstoff	Diesel
Spezifischer Kraftstoffverbrauch bei 75% PRP [g/kWh]	215,4
Ölmenge [l]	12,8
Kühlmittelmenge [l]	18,5
Ölverbrauch gemessen am Kraftstoffverbrauch [%]	0,1
Verbrauch bei 75% Last PRP [l/h]	14,25
Verbrauch bei 100% Last PRP [l/h]	19,25

LTP - Eingeschränkte Leistung in Dauerbetrieb nach ISO 8528-1:2005. Definiert als die unter den vereinbarten Betriebsbedingungen maximale verfügbare Leistung, die der Stromerzeuger bei bis zu 500 Betriebsstunden pro Jahr (bei nicht mehr als 300 Stunden im Dauerbetrieb) erbringen kann, wenn die Wartungsintervalle und Verfahren wie vom Hersteller vorgeschrieben eingehalten werden. Es ist keine Überlastfähigkeit vorhanden.

PRP - Leistung in Dauerbetrieb nach ISO 8528-1:2005. Definiert als die maximale Leistung, die ein Stromerzeuger unter den vereinbarten Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb erbringen kann, während er eine variable elektrische Last für eine unbegrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr liefert, wenn die Wartungsintervalle und Verfahren wie vom Hersteller vorgeschrieben eingehalten werden. Die zulässige durchschnittliche Leistung über 24 Stunden Betrieb darf 70 % der Grundleistung nicht überschreiten.

COP - Basislast (Dauer-) Betrieb nach ISO 8528-1:2005. Definiert als die maximale Leistung, die der Stromerzeuger unter den vereinbarten Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb erbringen kann, während er eine konstante elektrische Last für eine unbegrenzte Anzahl von Stunden pro Jahr liefert, wenn die Wartungsintervalle und Verfahren wie vom Hersteller vorgeschrieben eingehalten werden. Für einen Zeitraum von 1 Stunde innerhalb einer Betriebszeit von 12 Stunden steht eine Überlastfähigkeit von 10% zur Verfügung.

Definition Anwendung (ISO-8528)

ESP - Emergency Standby Power: Ist die maximale Leistung, die während einer variablen Leistungssequenz unter den angegebenen Bedingungen verfügbar ist und die ein Stromaggregat im Falle eines Stromausfalls oder unter Testbedingungen für bis zu 200 h pro Jahr liefern kann. Wartungsintervalle und sonstige Prüfungen/Verfahren, sind gemäß den Herstellerangaben durchzuführen. Die Durchschnittsleistung über 24 Betriebsstunden darf 70% der ESP-Leistung nicht überschreiten.

„Diese CO₂-Messung ist das Ergebnis der Erprobung eines für den Motortyp bzw. die Motorenfamilie repräsentativen (Stamm-)Motors in einem festen Prüfzyklus unter Laborbedingungen und stellt keine ausdrückliche oder implizite Garantie der Leistung eines bestimmten Motors dar“.

performances d'un moteur particulier.»

Technische Angaben und Abbildungen sind unverbindlich. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.

16.11.2022

ESE 90 IW/AS

Artikel-Nr.: 321244

ENDRESS 
Power Generators

Generator

Marke	MeccAlte ECP32-2L4 C
Isolationsklasse	H
Schutzart [IP]	23
Anzahl Pole	4
Frequenz [Hz]	50
Leistungsfaktor [cos φ]	0,8
Wirkungsgrad bei 100% Last [%]	90

Ausstattungsmerkmale

Automatik Schalttafel mit digitaler Steuerung

Absicherung über Leitungsschutzschalter

Flüssigkeitsauffangwanne zum Schutz der Umwelt

Problemloser Einsatz auch im Winter durch serienmäßige Motor- und Kühlmittelvorwärmung

Klemmleiste

Zubehör

Umschaltschütze / E-US 125

Bestell-Nr.

343 020

Technische Angaben und Abbildungen sind unverbindlich. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.

16.11.2022

ENDRESS Elektrogerätebau GmbH
Neckartenzlinger Str. 39
D - 72658 Bempflingen, Germany

Tel.: +49 (0) 7123-9737-0
Fax.: +49 (0) 7123-9737-50
www.endress-stromerzeuger.de

